

Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

vom 28. Juni 2023 (Stand 1. Mai 2024)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)¹⁾

Art. 2 IVöB-Aufsichtskommission

¹ Der Regierungsrat wählt für die kantonale Aufsicht zur Überwachung der Einhaltung der IVöB²⁾ auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren eine unabhängige Kommission mit drei Mitgliedern und bezeichnet das Sekretariat.

² Die IVöB-Aufsichtskommission kann bei den Strafbehörden Akteneinsicht verlangen, soweit ein Sachverhalt gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. c oder e oder Abs. 2 lit. b, f oder g IVöB zu beurteilen ist.

Art. 3 Zuschlagskriterium

¹ Zusätzlich zu den in Art. 29 IVöB³⁾ genannten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird, berücksichtigt werden.

Art. 4 Eröffnung von Verfügungen

¹ Veröffentlichungen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens erfolgen ausschliesslich auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform gemäss Art. 48 Abs. 1 IVöB⁴⁾.

² Der Regierungsrat kann die individuelle Zustellung von Verfügungen in einer Verordnung regeln.

¹⁾ NG 612.2

²⁾ NG 612.2

³⁾ NG 612.2

⁴⁾ NG 612.2

Art. 5 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern kann ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 6 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung und regelt insbesondere:

1. die Bezeichnung der für den einheitlichen und gesetzeskonformen Vollzug verantwortlichen Stelle;
2. die Festlegung von Zuständigkeiten für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Verfügungskompetenzen bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons;
3. die Delegation der Zeichnungsberechtigung für Verfügungen an eine andere Verwaltungseinheit.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.06.2023	01.05.2024	Erlass	Erstfassung	2024-010

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.06.2023	01.05.2024	Erstfassung	2024-010